

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0288/2016 (1. Version)

vom: 11.05.2016

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Schule, Jugend u. Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättensatzung).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	30.05.2016			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	31.05.2016			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	31.05.2016			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	01.06.2016			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	02.06.2016			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	02.06.2016			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	08.06.2016			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	09.06.2016			
Stadtrat	1. Version	23.06.2016			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0288/2016 (1. Version)

vom: 11.05.2016

Kurzfassung:

Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättensatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 beschlossen, dass Vereine an den Kosten städtischer Einrichtungen beteiligt werden, indem sie die anteiligen Betriebskosten übernehmen, die durch die Nutzung entstehen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die dafür erforderlichen Regelungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen (Beschluss Nr. 0796/2013).

Konkretisiert wurde dies durch den Beschluss 0218/2015 des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.01.2016 mit dem als Maßnahme für die Haushaltskonsolidierung 2016 ff die Beteiligung von Vereinen an den Betriebskosten der von ihnen genutzten Sporteinrichtungen (Sporthallen und Sportplätze) ab 2016 in Höhe von 25.000,00 € beschlossen wurde.

- Lösung

Durch die Verwaltung wurde unter Einbeziehung der die Sportstätten nutzenden Vereine, des „Runden Tisches Sport“ sowie der Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eine Systematik zur Berechnung der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten erarbeitet. Diese Berechnung soll zusammen mit weiteren die Sportstätten betreffenden Regelungen in einer Satzung über die Nutzung der Sportstätten allgemeinverbindlich festgelegt werden.

Die Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen sollen künftig auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung an den Betriebskosten beteiligt werden.

Zur Erläuterung der Systematik der Berechnung der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten ist beispielhaft anhand der Betriebskosten der Haushaltsjahre 2011 - 2013 jeweils der Realwert der Spielfelder je Sporthalle und je Sportplatz ermittelt worden.

Um Benachteiligungen von Nutzern auszuschließen und das Nutzungsverhalten entsprechend steuern zu können, wurde ein Mittelwert der Spielfelder für die Sporthallen und für die Sportplätze errechnet, als Basis für die weiteren Berechnungen. In der Anlage 1 ist in der Übersicht der jeweilige Real- und Mittelwert pro Spielfeld der Sportstätten dargestellt.

Die Paul-Merkewitz-Sporthalle fließt auf Empfehlung der Mitglieder „Runder Tisch Sport“ nicht mit dem Realwert in die Mittelwertberechnung ein (auf Grund der Bausubstanz und der daraus resultierenden hohen Betriebskosten und im Hinblick auf die Nutzung der energetischen 3-Feld-Sporthalle). Hier wurde der Mittelwert der weiteren Sporthallen für die weiteren Berechnungen als Grundlage herangezogen.

Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, finden hier keine Berücksichtigung.

Mit den alleinigen Nutzern von Sporteinrichtungen sind halbjährlich kündbare Nutzungsverträge geschlossen worden, um diese dann nach Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung von Betriebskosten entsprechend vertraglich anpassen zu können. Weitere, derzeit noch laufende befristete Verträge zur alleinigen Nutzung von Sporteinrichtungen

werden bei Beendigung angepasst. Ziel ist mittelfristig und langfristig die einheitliche vertragliche Gestaltung dieser Verträge.

Als nächstes wurde untersucht, inwieweit die 100%ige In-Rechnung-Stellung der Betriebskosten die Sportvereine jährlich belasten wird (Anlage 2). Die Beträge ergeben eine Bandbreite von 16.311,66 € bis 146,30 €.

Angedacht war, durch eine Zuschussrichtlinie die Trainings-, Übungs-, und Spielzeiten von Kindern und Jugendlichen in den Vereinen zu bezuschussen. Dies ist auf Grund der defizitären Haushaltslage der Stadt Staßfurt jedoch rechtlich nicht möglich.

Ein möglicher Weg wäre, den Vereinen, die städtische Einrichtungen nutzen, die Betriebskosten für die Kinder- und Jugendtrainingszeiten ganz zu erlassen. Diese Variante würden wiederkehrende Kontrollen des Nutzungsverhaltens erfordern.

Um die anfallenden Betriebskosten für die Training- und Übungsstunden von Kindern- und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auszugleichen, erfolgt eine Reduzierung der jährlich zu zahlenden Betriebskosten des jeweiligen Vereins in Höhe von 0,50 % pro Kind und Jugendlicher bis zu einer Anzahl von 100 Kindern und Jugendlichen. Über einer Anzahl von 100 Kindern und Jugendlichen erfolgt eine Reduzierung von 0,25 % pro Kind und Jugendlicher.

Der reduzierte Betrag für die Vereine ist in Spalte 8 der Anlage 2 dargestellt. Hier ergibt sich eine Bandbreite von 8.400,50 € bis 141,91 € pro Jahr und Verein.

In der Spalte 9 sind die Kosten für den Verein jährlich (bei einer tatsächlichen In- Rechnung-Stellung der Betriebskosten in einer Gesamthöhe von maximal 25.000,00 €) und in Spalte 10 für jedes Mitglied pro Monat dargestellt.

Hier ergibt sich eine Bandbreite von 4.200,25 € bis 70,96 € jährliche Kosten für den Verein bzw. 2,15 € bis 0,02 € je Mitglied im Monat.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume gelten ab 01.01.2016 für gemeinnützige Sportorganisationen Betriebskostenanteile für die Nutzung von Sportstätten in Höhe von 11,72 € bis 2,93 € pro Feld und Nutzungsstunde. Dies entspricht einem Mittelwert in Höhe von 6,16 €. Diese Gebühr entrichten auch die Staßfurter Sportvereine, welche Sportstätten des Landkreises in Staßfurt nutzen.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Mehrerträge von jährlich ca. 25.000 € im Ergebnishaushalt (2016 anteilig)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		25.000 €
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	+	25.000 €
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Investitionstätigkeit	Finanzplan - Kostenstelle:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Folgeeinträge in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
	Ergebnisplan - Kostenstelle:	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel)
<input type="checkbox"/>	einmalig
<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättenatzung)
- Stundensatz Betriebskosten Sportstätten; Realwert – Mittelwert; Anlage 1 zur Beschlussvorlage Sportstättenatzung
- Betriebskostenbeteiligung Sportvereine Stadt Staßfurt - Anlage 2 zur Beschlussvorlage Sportstättenatzung